Hochschule Anhalt

SATZUNG
vom 07.09.2022

zur Ergänzung der

STUDIEN - UND PRÜFUNGSORDNUNG

zur Erlangung des akademischen Grades

MASTER
für den Studiengang

NACHHALTIGE ENERGIE- UND PROZESSTECHNIK (MEP)

vom 07.09.2022
Veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt Nr. 91/2022

über die

EINRICHTUNG EINER DUALEN STUDIENVARIANTE

Auf der Grundlage von § 77 Absatz 2, § 9 Absatz 1 und § 13 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 2021 (GVBl. LSA 367, 368) sowie von § 12 Absatz 6 der Begründung zur Musterrechtsverordnung gemäß Artikel 4 Absätze 1 – 4 des Studienakkreditierungsstaatsvertrages (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.12.2017) wird die folgende Ergänzungssatzung erlassen.[1]

Gliederung

§ 1 Zulassungsvoraussetzungen
§ 2 Begriff – Duales Studium
§ 3 Praxistransferphasen
§ 4 Vereinbarungen
§ 5 Studienausschuss
§ 6 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement
§ 7 In-Kraft-Treten

Anlagen

Anlage 1: Studien- und Prüfungsplan
Anlage 2: Regelstudienverlauf der dualen Studienvariante

---

§ 1
Zulassungsvoraussetzungen

In Ergänzung des § 1 der Studiengangsspezifischen Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Nachhaltige Energie- und Prozesstechnik (MEP) vom 07.09.2022 wird für die Zulassung zum praxisintegrierenden dualen Studium ein Ausbildungsvertrag mit einem Unternehmen oder einer Institution vorausgesetzt.

§ 2
Begriff – Duales Studium

Das duale Studium besteht aus einem praxisorientierten Teil und einem wissenschaftsbezogenen Teil. Der wissenschaftsbezogene Teil umfasst die akademische Ausbildung, die als Vollzeit-Studium an der Hochschule Anhalt durchgeführt wird. Der praktische Teil ist mit dem theoretischen Teil inhaltlich, organisatorisch und zeitlich abgestimmt und findet in einem Unternehmen statt. Der praktische Teil des dualen Studiums wird in Form von Praxistransferphasen (siehe § 3) durchgeführt.

---

[1] Im Interesse der Lesbarkeit wurde auf eine unterschiedliche Darstellung von Personen-, Amts- und Funktionsbezeichnungen verzichtet, entsprechende Formulierungen gelten für alle Geschlechter gleichermaßen.

§ 3
Praxistransferphasen

(1) Während der Praxistransferphasen sollen die Studierenden durch berufspraktische Tätigkeiten frühzeitig lernen, die im theoretischen Studium vermittelten Kenntnisse und Fähigkeiten in der Berufspraxis anzuwenden. Ferner sollen sie unternehmensspezifische Kenntnisse erwerben und die verschiedenen Aspekte der betrieblichen Entscheidungsfindungsprozesse kennen lernen. Die Praxistransferphasen werden in der Regel während der vorlesungsfreien Zeit durchgeführt (siehe Anlage 1 und 2). Die Praxistransferphasen belaufen sich auf mindestens 32 Wochen. In diese Praxistransferphasen ist die Masterarbeit (20 Wochen) mit einbezogen.

(2) Die in der Anlage 1a der Studien- und Prüfungsordnung des Masterstudienganges Nachhaltige Energie- und Prozesstechnik (MEP) vom 07.09.2022 aufgeführten Wahlpflichtmodule „WPM 1 bis WPM 3“ sowie das Pflichtmodul „Forschungsprojekt“ werden durch Praxistransfermodule ersetzt (siehe Anlage 1).

§ 4
Vereinbarungen

(1) Die Praxistransferphasen finden in Unternehmen statt, die sich durch eine Vereinbarung mit der Hochschule Anhalt zur Erfüllung der in dieser Ordnung festgelegten Ziele und Inhalte des dualen Studiums verpflichten.

(2) Studierende, die dual studieren, schließen einen Ausbildungsvertrag über die praktischen Studienabschnitte des dualen praxisintegrierenden Master-Studiums mit einem Unternehmen ab, in dem sich beide Seiten verpflichten, den ihnen obliegenden Beitrag zur Verwirklichung der Ziele und der Inhalte des dualen Studiums zu erbringen.

(3) Scheidet der Studierende aus dem Ausbildungsvertrag vorzeitig aus, kann er auf Antrag unter Anerkennung der bisherigen Studien- und Prüfungsleistungen in den entsprechenden nicht-dualen Studiengang wechseln.

(4) Studierende im nicht dualen-Studiengang, die innerhalb des ersten Semesters einen von der Hochschule Anhalt anerkannten Ausbildungsvertrag mit einem Unternehmen vorweisen, können auf Antrag in das entsprechende duale Studium unter Anerkennung der bisherigen Studien- und Prüfungsleistungen wechseln.

§ 5
Studienausschuss

(1) Der Fachbereichsrat setzt einen Studienausschuss für das duale Studium ein, der sich wie folgt zusammensetzt:

- der Studienfachberater des entsprechenden nicht-dualen Studienganges,
- ein weiterer Professor des Fachbereichs Angewandte Biowissenschaften und Prozesstechnik,
- ein Vertreter eines fachlich einschlägigen Unternehmens,
- ein Studierender im dualen Studium.

(2) Der Studienausschuss wirkt bei der Qualitätssicherung des Studienangebotes mit und berät bei der Weiterentwicklung und Durchführung des Studienganges.

§ 6
Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

Die duale Studienvariante wird im Zeugnis, in der Urkunde und im Diploma Supplement ausgewiesen. Im Zeugnis wird die erfolgreiche Absolvierung der Praxistransferphasen vermerkt.

§ 7
In-Kraft-Treten

(1) Diese Ergänzungssatzung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Sommersemester 2023 für die duale Studienvariante des Masterstudiengangs Nachhaltige Energie- und Prozesstechnik (MEP) immatrikuliert werden.

(3) Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Angewandte Biowissenschaften und Prozesstechnik vom 07.09.2022 und der Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt vom 30.11.2022.

(4) Die Veröffentlichung erfolgt im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt Nr. 91/2022 und zusätzlich im Internetportal der Hochschule Anhalt.

Köthen, den 30.11.2022

Prof. Dr.-Ing. Jörg Bagdahn
Präsident der Hochschule Anhalt

Änderungen des Studien- und Prüfungsplans des Studienganges Nachhaltige Energie- und Prozesstechnik (MEP) für die duale Studienvariante

Der Studienplan gibt Volumen und Zuordnung der Module zu den einzelnen Fachsemestern der Regelstudienzeit sowie deren Creditierung an. Bestandteile der Masterprüfung sind: die Pflichtmodulprüfungen, die Masterarbeit und das Maserkolloquium. Prüfungsvoraussetzungen sind die Vorleistungen nach dieser Anlage.

Fachsemester	**Semesterwochen-stunden 15 Wochen**			**Prüfungsvor-leistung**	**Prüfungs-art**	**Zeitdauer der Prüfung**	**Credits**
	V	**Ü**	**P**				
1. Fachsemester							
Pflichtmodule							
Praxistransfermodul 1				LNW	oP		5
Betriebliches Forschungsprojekt/ Praxistransfermodul 2				LNW	oP		5
~~Forschungsprojekt~~	~~0~~	~~0~~	~~4~~	-	~~PRO~~		~~5~~
Wahlpflichtmodule							
~~Wahlpflichtmodul 1~~							~~5~~
2. Fachsemester							
Pflichtmodule							
Praxistransfermodul 3				LNW	oP		5
Praxistransfermodul 4				LNW	oP		5
Wahlpflichtmodule							
~~Wahlpflichtmodul 2~~							~~5~~
~~Wahlpflichtmodul 3~~							~~5~~

Regelstudienverlauf für duale Studienvariante

Studiengang			**Nachhaltige Energie- und Prozess-technik (MEP)**
1. Semester	15 Wochen - Vorlesungen, Übungen, Praktika, Exkursionen, zzgl. maximal 7 Wochen Praxistransferphase im Unternehmen	4 Wochen – Prüfungen	30 Credits (inkl. 10 Credits für Praxistransfermodul)
2. Semester	15 Wochen - Vorlesungen, Übungen, Praktika, Exkursionen, zzgl. maximal 7 Wochen Praxistransferphase im Unternehmen	4 Wochen – Prüfungen	30 Credits (inkl. 10 Credits für Praxistransfermodul)
3. Semester	20 Wochen Praxistransfer im Unternehmen, davon 20 Wochen Masterarbeit (inkl. Kolloquium)		30 Credits (Praxistransfermodul)
Summe (mind. 32 Wochen Praxistransferphase)			**90 Credits** (inkl. 50 Credits für Praxistransfermodule)

Die Modulprüfungen erfolgen vorzugsweise in den Prüfungswochen, optional studienbegleitend.